



**Praktikumsordnung der
NBS Northern Business School –
University of Applied Sciences**

Stand: 16. Dezember 2016

Aufgrund des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) geändert worden ist, erlässt die NBS Northern Business School die folgende Praktikumsordnung als Satzung:

Inhalt

Zielsetzung des Praktikums	1
§ 1 Anwendungsbereich und Praktikumsdauer	1
§ 2 Rechtsverhältnis und Ziele des Praxissemesters.....	2
§ 3 Praktikumsvorbereitung und Wahl der Betreuer.....	3
§ 4 Praktikumsarbeit.....	3
§ 5 Vergabe von Leistungspunkten	4
§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters	5
§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

Zielsetzung des Praktikums

Das Praktikum fördert den Austausch zwischen Hochschule und beruflicher Praxis. Es ermöglicht den Studierenden, ihre im Rahmen des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse in berufliches Handeln umzusetzen. Die Studierenden lernen dabei Anforderungen und Strukturen des betrieblichen Arbeitsumfeldes kennen und werden so auf den Berufseintritt vorbereitet. Sie üben die Anwendung wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis, indem sie während des Praktikums ein mit dem wissenschaftlichen Betreuer der Praktikumsarbeit und der Praxisstelle abgestimmtes Praxisprojekt in den Phasen Planung, Durchführung und Evaluation behandeln.

§ 1 Anwendungsbereich und Praktikumsdauer

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie den studiengangspezifischen Bestimmungen einheitlich die Regelungen und Verfahren für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Praxissemesters für alle Studiengänge, es sei denn, es liegt eine studiengangspezifische Praktikumsordnung vor. Sie gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2017 das Praxissemester antreten.
- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 600 Stunden, es sei denn, in den studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges ist explizit eine andere Praktikumsdauer vorgesehen. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um das Praktikum zusammenhängend abschließen zu können. Ein gesetzlicher Urlaubsanspruch während des Pflichtpraktikums besteht nicht, kann allerdings freiwillig zwischen den Studierenden und der Praxisstelle vereinbart werden. Die Praktikumsdauer muss um die entsprechenden Urlaubstage verlängert werden. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.
- (3) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufteilung in mehrere Abschnitte erfolgen, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von sechs Wochen nicht unterschritten werden soll. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, wie z.B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, sodass das Praktikum nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten abgeleistet wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums den Vorgaben des Absatzes 2 entspricht. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des wissenschaftlichen Betreuers. Ansonsten kann die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gem. § 5 dieser Ordnung verneint werden.
- (4) Das Praktikum soll in der Regel in dem in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten Studiensemester absolviert werden. Ein Vorziehen des Praktikums um mehr als zwei Semester bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (5) Im Falle des Vorziehens des Praxissemesters entfällt die vertragliche Zusage der NBS Hochschule an die Durchführung eines bei Vertragsabschluss ausgewählten Kompetenzfeldes. Sollte das gewählte Kompetenzfeld durch die Verschiebung des Studienablaufs nicht angeboten werden, muss der Studierende ein neues Kompetenzfeld wählen.

§ 2 Rechtsverhältnis und Ziele des Praxissemesters

- (1) Dem Praktikum liegt in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen dem Studierenden und einer Praxisstelle mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, zugrunde. Die Art der Beschäftigung muss der Zielsetzung des Praktikums entsprechen. Dieses Beschäftigungsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Dafür kann entweder ein unternehmenseigener Praktikumsvertrag oder das Muster gem. Anlage A dieser Praktikumsordnung genutzt werden.

- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Studierenden und der Praxisstelle

Pflichten der Praxisstelle:

- Die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Zielen des Praxissemesters ausbilden.
- Einen betrieblichen Betreuer benennen, welcher dem Studierenden in der Praxisstelle als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Den Studierenden eine Bescheinigung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 ausstellen.

Pflichten des Studierenden:

- Die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen und die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrnehmen.
- Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr mit der Ausbildung beauftragten Personen nachkommen.
- Die geltenden innerbetrieblichen Regelungen, Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften beachten und die Verschwiegenheitspflicht wahren.

- (3) Das Praktikum kann wahlweise auch im Ausland absolviert werden.
- (4) Die Praxisstelle kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers gewechselt werden.
- (5) Die Studierenden wählen die Praxisstelle zur Durchführung des Praxissemesters selbstständig aus. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxisstelle durch die NBS – University of Applied Sciences besteht nicht.

§ 3 Praktikumsvorbereitung und Wahl der Betreuer

- (1) Die Studierenden sind bei der Wahl des wissenschaftlichen Betreuers der Praktikumsarbeit grundsätzlich frei. Die Einhaltung der Vorgaben des § 4 Abs. 2 ist dabei zu gewährleisten. Der wissenschaftliche Betreuer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung der Studierenden bei der Auswahl der Praxisstelle
 - Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich Fragen zur Erstellung der Praxisarbeit
 - Bewertung der von den Studierenden vorzulegenden Praxisarbeit
- (2) Der wissenschaftliche Betreuer stellt sicher, dass er den Studierenden während des Praktikums zumindest einmal an dessen Praktikumsstelle besucht, sofern sich diese in der Metropolregion Hamburg befindet. Im Fokus dieses Besuches steht der Transfer zwischen betrieblicher Praxis und Praktikumsarbeit.
- (3) Die Studierenden müssen die vollständig ausgefüllte Anzeige des Praxissemesters gem. Anlage B bis spätestens acht Wochen nach Beginn des Praxissemesters bei der Zentralen Prüfungsabteilung einreichen. Die Anzeige dient der verbindlichen Anmeldung zur Praktikumsarbeit. Eine nicht fristgerechte Anzeige führt zu einer nicht fristgerechten Anmeldung der Praktikumsarbeit, welche dann in dem Semester nicht mehr abgelegt werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Praktikumsarbeit

- (1) Während des Praktikums ist eine unternehmensorientierte Praktikumsarbeit durch den Studierenden anzufertigen, die seine Fähigkeit zur Bearbeitung einer studiengangspezifischen Problemlösung in der Praxis dokumentiert. Die Praktikumsarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden in der Praxis angemessen anzuwenden und eigenständig komplexe wissenschaftliche Texte zu verfassen, die den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.
- (2) Die wissenschaftliche Betreuung der Praktikumsarbeit erfolgt je nach inhaltlicher Ausrichtung der Arbeit durch einen Professor oder eine andere nach § 64 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Person, soweit diese an der NBS Hochschule im jeweiligen Studiengang tätig ist.
- (3) Das Thema der Praktikumsarbeit kann von dem Studierenden in Absprache mit der Praxisstelle und dem wissenschaftlichen Betreuer der Praktikumsarbeit unter Berücksichtigung fachlicher Relevanz und inhaltlicher Angemessenheit frei gewählt werden. Eine Änderung des Themas bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers sowie einer formlosen schriftlichen Anzeige bei der Zentralen Prüfungsabteilung.

- (4) Der Umfang der Praktikumsarbeit beträgt 20-30 Seiten, eine Abweichung bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Praktikumsarbeit ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und bis zum festgelegten Zeitpunkt der Abgabe sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form bei der Zentralen Prüfungsabteilung einzureichen.

§ 5 Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Die Gewichtung des Praktikums erfolgt nach den Vorgaben der jeweils gültigen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie der studiengangspezifischen Bestimmungen. Das Praktikum ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt durch den betrieblichen Betreuer der Praktikumsarbeit, welcher die vollständige Ableistung der vorgeschriebenen Praktikumsdauer gem. § 1 dieser Ordnung feststellt. Die Bestätigung der Erreichung des Qualifikationsziels gem. der Modulbeschreibung des jeweiligen Studiengangs und im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch den wissenschaftlichen Betreuer.
- (2) Als Orientierung für die Ausstellung eines qualifizierten Praktikumszeugnisses durch den betrieblichen Betreuer können unter anderem folgende Kriterien herangezogen werden:
- a. Praktikumsbetrieb und Branche
 - b. Name, Vorname, Geburtsort/-tag des Studierenden
 - c. Dauer des Praktikums von – bis, Anzahl der abgeleisteten Praktikumsstunden
 - d. Beschreibung der Tätigkeiten
 - e. explizite Anzahl der Fehltag (auch wenn solche nicht angefallen sind)
 - f. Aufgaben, die der Studierende übernommen hat
 - g. Arbeitsweise und Lernverhalten der Studierenden, z. B. (siehe auch weiter unten)
 - Erwerb von Fachkenntnissen und methodischen Kompetenzen
 - Erwerb und Anwendung von administrativen Tätigkeiten
 - Einsatzbereitschaft
 - Planungs- und Koordinationsfähigkeit
 - Kooperations- und Teamfähigkeit
 - Problemlösungsverhalten
 - Reflexion des eigenen Handelns. Zusammenfassende Bewertung: „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“.
 - h. Datum, Unterschriften von betrieblichem Betreuer und Studierendem
- (3) Entsteht bei einem Besuch des Praktikumsbetriebes durch den wissenschaftlichen Betreuer der Eindruck, dass der Erfolg des Praktikums gefährdet sein könnte, so ist der Studierende unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen; eine erneute Konsultation zur Überprüfung der Situation ist anzusetzen.
- (4) Der Studierende reicht die Praktikumsbescheinigung der Praxisstelle zeitnah nach Ende des Praktikums bei der Zentralen Prüfungsabteilung ein.

- (5) Die Benotung und Gewichtung der Praktikumsarbeit durch den wissenschaftlichen Betreuer erfolgt nach den Vorgaben der jeweils gültigen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie der studiengangspezifischen Bestimmungen. Der späteste Abgabetermin der Praktikumsarbeit ist der letzte Tag des Praxissemesters. Die Praktikumsarbeit muss in schriftlicher und digitaler Version bei der Zentralen Prüfungsabteilung eingereicht werden.

§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters, welches Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der NBS mit allen Rechten und Pflichten eingeschrieben.
- (2) Die Studierenden sind während des Praxissemesters keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung besteht während des Zeitraums des Pflichtpraktikums von 600 Stunden nicht. An die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen sind die Studierenden gleichwohl gebunden.
- (3) Die Studierenden sind während des Zeitraums des Pflichtpraktikums von 600 Stunden kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der NBS Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit nach einer erfolgreich abgeschlossenen staatlich anerkannten Berufsausbildung, kann als Praktikum anerkannt werden. Über den Antrag auf Leistungsanerkennung der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss der NBS Hochschule.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums befreit nicht von der Anfertigung einer Praktikumsarbeit nach § 4 dieser Ordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 16.12.2016

NBS Northern Business School
Der Rektor